

Zusatzbedingungen für die Sturmversicherung von landwirtschaftlichen Betrieben

- 1. Versicherte Sachen
 - In der landwirtschaftlichen Sturmversicherung können Gebäude und die in den Gebäuden befindlichen Betriebseinrichtungen, Kraftfahrzeuge, Zugmaschinen, Mähdrescher und Erntemaschinen, Viehbestände, Erntefrüchte und sonstige dem landwirtschaftlichen Betrieb dienende Waren und Vorräte versichert werden.
- Gebäude sind mit allen Baubestandteilen (ausgenommen Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art, auch Lichtkuppeln), über und unter Erdniveau versichert; dabei zählen zu den Baubestandteilen auch:
- 1.1.1 Blitzschutzanlagen
- 1.1.2 Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen samt Zubehör, jedoch ohne angeschlossene Einrichtungen, Verbrauchsgeräte und Solaranlagen zur Stromerzeugung
- 1.1.3 Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrich-
- 1.1.4 bei Wohngebäuden Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen, ausgenommen Solaranlagen. Soweit im Eigentum des Gebäudeeigentümers befindlich, ist auch folgendes Gebäudezubehör mitversichert:
- 1.1.5 fest eingebaute Trennungswände, Zwischendecken, Wandund Deckenverkleidungen, nicht jedoch Einbaumöbel
- 1.1.6 Fest verlegte Fußböden und Verfliesungen
- 1.1.7 gemauerte Öfen
- Markisen, soweit diese weder ganz noch teilweise gewerblichen Zwecken dienen, Jalousien und Rollläden samt Betätigungselementen

- 1.1.9 Balkonverkleidungen
- 1.1.10 Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen
- 1.1.11 Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen.
- Viehbestand
- 1.2.1 Die Versicherung der Viehbestände umfasst den gesamten jeweils vorhandenen landwirschaftlichen Viehbestand, ausgenommen bleiben Pelztiere.
- Nur aufgrund besonderer Vereinbarung bezieht sich die Versicherung auch auf das Fleisch und die Felle von geschlachteten Tieren bzw. auf die Wolle von Schafen nach der Schur.
- Die Versicherung der Erntefrüchte umfasst alle in Gebäuden 1.3 eingelagerten Erntefrüchte.
- Örtliche Geltung der Versicherung 2. Für bewegliche Sachen gilt die Versicherung in Gebäuden in ganz Österreich, soweit die versicherten Sachen nicht gewerbsmäßig verliehen oder vermietet werden.
- 3. Versicherungswert von Viehbeständen und Erntefrüchten
- 3.1 Die Viehbestände sind zum Verkehrswert versichert.

chen herbeigeführt worden ist.

- Für den Versicherungswert von Erntefrüchten sind die mittle-3.2 ren amtlich verlautbarten Marktpreise maßgeblich. Weiters ist der Minderwert zu berücksichtigen, der an den Erntefrüchten durch Hagel, Frost, andauernde Nässe oder Trockenheit, Mehltau, Rost, Insekten oder durch andere Ursa-
- Der Preis für Saatgut wird nur für solche Erntefrüchte ange-3.3 wendet, die ausdrücklich als Saatgut durch die zuständige Stelle anerkannt oder als Handelssaatgut zugelassen sind.

FormNr: ABS0170 / SZL 04 (Juli.09) Seite 1